



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 26 vom 30.03.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Stadt Abensberg	
• Satzung zur Nutzung der städtischen Kindergärten Abensberg	258
• Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Park+Ride-Anlage Bahnhof"	262
• 2.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren Für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg	264
• Satzung über den Aufbau und Betrieb der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg	264
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg	270
Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertau	
• Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021	273



Satzung zur Nutzung der städtischen Kindergärten Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten Abensberg.

§ 1 Grundsätzliches

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt die Stadt Abensberg die drei städtischen Kindergärten

„Fridolins Kindernest“,	Am Anger 32, Sandharlanden, 93326 Abensberg
„Kindergarten Regenbogenland“,	Erikaweg 2, 93326 Abensberg,
„Kindergarten Lummerland“,	Römerstraße 18, 93326 Abensberg,

im Sinn von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2 Personal

(1) Die Stadt Abensberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindergärten notwendige Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

(1) Für jeden Kindergarten ist jeweils ein Elternbeirat zu wählen.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

§ 4 Aufnahme in den Kindergarten

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindergärten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten für das Kindergartenjahr. Die Personensorgeberechtigten werden vom genauen Zeitpunkt der Anmeldung durch Mitteilung in der Presse in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am darauf folgenden 31. August.

(3) Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die in der Stadt Abensberg wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
 - e) Altersstufe der Kinder.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Abensberg wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Abensberg wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Abensberg wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

Vor dem Ausschluss ist eine schriftliche Verwarnung notwendig. Halten sich die Eltern weiterhin nicht an die Kindergartenregeln sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) vor dem endgültigen Ausschluss zu hören.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit (auch bei Läusen) ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind den Kindergärten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind in der Regel von 07.00 bis 16.30 Uhr geöffnet. Aufgrund der pädagogischen Konzeptionen der drei Kindergärten und der Einteilung sowie Betreuung in Gruppen bestehen folgende Öffnungszeiten: Kindergarten Lummerland: Vormittagsgruppe von 7.30 – 12.30 Uhr. Verlängerung zur Ganztagsgruppe, weitere halbstündliche Buchung bis 16.30 Uhr möglich. Möglichkeit die Frühgruppe ab 7.00 Uhr zu buchen.
Kindergarten Regenbogenland: Vormittagsgruppe von 7.30 – 12.30 Uhr. Verlängerung zur Ganztagsgruppe, weitere Stündliche Buchung bis 16.30 Uhr möglich. Nachmittagsgruppe von 12.30 – 16.30 Uhr
Kindergarten Sandharlanden: Vormittagsgruppe von 7.30 – 12.30 Uhr. Weitere stündliche Buchung bis 14.30 Uhr möglich. Möglichkeit die Frühgruppe ab 7.00 Uhr zu buchen.
Ein durchgehender Besuch mit Mittagsverpflegung erfolgt in allen Einrichtungen.
- (2) Die Kinder sollen nicht später als eine Stunde nach der Öffnung des Kindergartens in den Kindergarten kommen. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Im Rahmen des Kindergartenjahres werden mit dem Träger 10 Schließtage in den Sommerferien vereinbart. Im Einvernehmen mit dem Elternbeirat werden 10 weitere Schließtage festgesetzt. Die Eltern können während den Schließzeiten die Betreuung in einem anderen Kindergarten wahrnehmen. In Absprache mit den anderen städtischen Kindergärten werden bei Terminüberschneidungen der Schließtage Notgruppen eingerichtet. Eine Betreuung wird dann ab 8 angemeldeten Kindern sichergestellt.
- (4) Die Kindergärten bleiben an gesetzlichen Feiertagen, am Hl. Abend und an Silvester geschlossen.

§ 9 Verpflegung

Kinder, die den Kindergarten durchgehend bzw. über die Mittagszeit besuchen, müssen ab einer Buchungszeit bis mind. 14.00 Uhr oder länger im Kindergarten ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Englisch im Kindergarten

Die Stadt Abensberg bietet in den Kindergärten je Woche in jeder Gruppe 2 Stunden Englisch-Unterricht à 60 Minuten an.

§ 11

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden nach Absprache statt, Elternabende mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden durch Aushang in den Kindergärten bekannt gegeben.

§ 12

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Kindergärten zu sorgen.

§ 13

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindergärten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsdauer (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14

Haftung

- (1) Die Stadt Abensberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Abensberg für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Abensberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Abensberg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15

Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindergärten oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt Abensberg für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2007 außer Kraft.

Abensberg, 26.03.2021
Stadt Abensberg

(Dr. Brandl)
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Park+Ride-Anlage Bahnhof“

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grundlage der §§ 14 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Gebiet „Park+Ride-Anlage Bahnhof“.

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Park+Ride-Anlage Bahnhof“

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadt Abensberg hat am 25.03.2021 einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Park+Ride-Anlage Bahnhof“ gefasst gemäß beiliegendem Lageplan. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Umgriff eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen. Das Gebiet befindet sich zentral im Innenstadtbereich von Abensberg am Bahnhofsgelände.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Bahnhofsgelände von Abensberg und ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan und beinhaltet folgende Grundstücksflächen: 743/29, 1285/2-Teilfläche, 1285/8-Teilfläche, 1300-Teilfläche, 1300/70, 1300/124-Teilfläche, 1300/148-Teilfläche, 1300/137, 1300/100, 1300/101, 1300/102, 1300/103-Teilfläche, 1300/106, 1300/141 und 1300/149, jeweils Gemarkung Abensberg.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, nicht durchgeführt oder beseitigt werden;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Abensberg.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts

Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Stadt Abensberg kann die Frist um ein Jahr verlängern. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufener Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit durch die Veränderungssperre geschützte Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

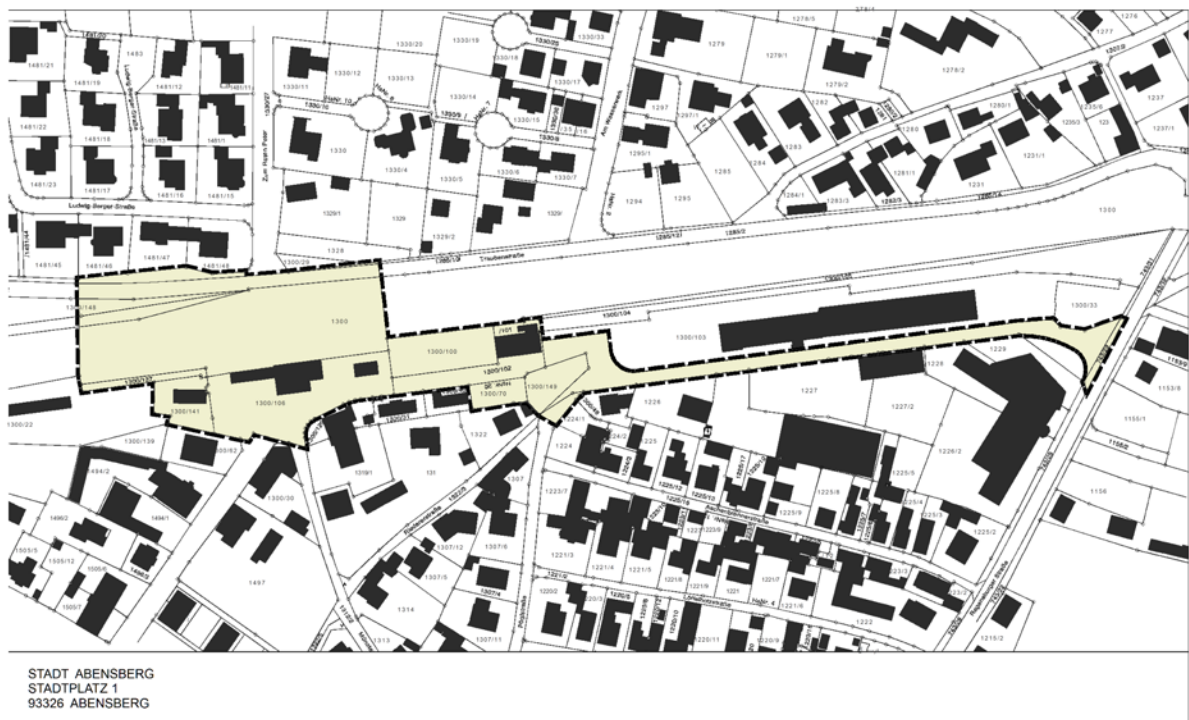
Abensberg, den 26.03.2021

STADT ABENSBERG

Dr. Brandl
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN / GRÜNORDNUNGSPLAN
„PARK-RIDE-ANLAGE BAHNHOF“
STADT ABENSBERG

LAGEPLAN VERÄNDERUNGSSPERRE | M 1:1.500
MÄRZ 2021



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg (Kindergarten-Gebührensatzung)

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 28.06.2019:

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Abensberg, 26.03.2021

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

Satzung über den Aufbau und Betrieb der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.200 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Schulträger, Auftrag

- (1) Die Sing- und Musikschule Abensberg ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Abensberg. Sie führt die Bezeichnung Städtische Sing- und Musikschule Abensberg. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner*innen der umliegenden Gemeinden.
- (2) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus

allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

- (3) Die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Aufbau und Unterrichtsbedingungen

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Kooperationen
6. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Onlineangebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3

Elementarstufe/Grundstufe

1. Elementare Musikpädagogik (EMP) in den Kindertagesstätten
2. Musikalische Früherziehung/ EMP in der Musikschule
3. Singklassen
4. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

§ 4

Instrumental-und Vokalunterricht

In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- a) Kinder, die noch nicht die 3. Schulklasse besuchen, sollen vor der Teilnahme am Vokal- und Instrumentalunterricht mindestens ein Jahr ein musikalisches Grundfach besucht haben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich.
- b) Jugendliche und Erwachsene.

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a) Streichinstrumente
- b) Zupfinstrumente
- c) Holzblasinstrumente
- d) Blechblasinstrumente
- e) Tasteninstrumente
- f) Schlaginstrumente
- g) Gesang

Der Unterricht erfolgt als Gruppen- oder Einzelunterricht.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

§ 7 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebotes, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 10 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter *innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 11 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

Eine Aufnahme erfolgt zum Beginn eines Schuljahresbeginnes bzw. zum Beginn eines Schulhalbjahres.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 12 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 13 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung von der musikalischen Früherziehung ist jeweils mit Ablauf eines Kalendermonats möglich.

Die Abmeldung von der musikalischen Grundausbildung und im ersten Jahr eines Gesangs- oder Instrumentalunterrichts ist mit Ablauf des 30. November eines Schuljahres möglich.

Ansonsten können Abmeldungen nur zum Halbjahr (01.03.) mit einer Frist von zwei Monaten, oder in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Schulleitung auch während des Schuljahres am Ende eines Monats erfolgen.

- (2) Ein Schüler scheidet aus der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg aus, wenn
- a) er sich abmeldet,
 - b) sich für das folgende Schuljahr nicht wieder fristgerecht anmeldet,
 - c) er gegen die Schuldisziplin verstößt,
 - d) seine Leistungen ungenügend sind,
 - e) er mit der Zahlung der Unterrichtsgebühr mindestens zwei Monate in Verzug gerät.

Die Entscheidung zu c) bis e) trifft die Schulleitung

§ 14 Verhinderung

Können die Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 15 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, z.B. Konzerttätigkeit, werden vor- bzw. nachgegeben.

Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei Ereignissen von höheren Gewalt nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 16 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 17 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 19 Öffentliches Auftreten

Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 20 Gebühren

Die Stadt Abensberg erhebt für die Benutzung der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sing- und Musikschule Abensberg. Soziale Gesichtspunkte werden im Rahmen von Ermäßigungen berücksichtigt. Mit der Anmeldung erkennen die Schüler und deren Erziehungsberechtigte die Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg an.

§ 21 Leihinstrumente

Die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente verleihen. Leihinstrumente sollen grundsätzlich nur an Instrumentalanfänger oder aus sozialen Gründen verliehen werden. Die Ausleihgebühren werden in der Gebührensatzung der Sing- und Musikschule der Stadt Abensberg geregelt.

§ 22 Lehrkörper

- (1) Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Schulleitung vom Träger der Schule bestellt.
- (2) Die Lehrkräfte sind an die Satzung, die Musikschulordnung, den Lehrplan und die Weisungen der Schulleitung gebunden. Die von der Schulleitung festgelegten Konferenzen, Proben und Veranstaltungen der Schule fallen unter die Dienstpflichten der Lehrkräfte.
- (3) Als Lehrkraft kann bestellt werden, wer eine ausreichende fachliche Ausbildung nachweisen kann. Maßgeblich ist die Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984. Begründete Ausnahmen kann der Träger zulassen.

§ 23 Schulleitung

- (1) Der Träger beauftragt jeweils eine Lehrkraft mit der Schulleitung und stellvertretenden Schulleitung, die die Anforderungen der Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984 erfüllt,
- (2) Die Schulleitung ist unmittelbare Vorgesetzte aller Lehrkräfte der Städtischen Sing- und Musikschule.
- (3) Die Schulleitung ist für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich.

§ 24 Vergütungen

Die Vergütung der Lehrkräfte erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst und den entsprechenden Eingruppierungsregelungen.

§ 25 Fort- und Weiterbildung

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Schulleitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

§ 26 Haftung

- (1) Den Schüler*innen der Städtischen Sing- und Musikschule gegenüber wird Haftung für Unfälle nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung der Stadt Abensberg übernommen. Eine weitergehende Haftung, besonders für Beschädigung oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Abensberg nicht. Die Erziehungsberechtigten der Schüler*innen haften der Stadt Abensberg gegenüber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die von den Schülern verursacht werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.05.2020 (KrABl. Nr. 12 vom 12.06.2020, S. 187) außer Kraft.

Abensberg, den 26.03.2021

STADT ABENSBERG
Dr. Brandl
1. Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Sing- und Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.
- (2) Die Jahresgebühr wird in 12 Monatsraten erhoben und ist für jeden Monat im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) Für zeitliche befristete zusätzliche Angebote kann eine gesonderte Gebühr erhoben werden.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann bei zwingenden Gründen Sozialermäßigung gewährt werden.
- (2) Ohne Antrag werden Geschwisterermäßigungen und Mehrfächerermäßigung gewährt.

(3) Die Ermäßigungen werden in folgenden Stufen gewährt:

Stufe 1	um 15 v.H. der vollen Gebühr
Stufe 2	um 30 v.H. der vollen Gebühr
Stufe 3	um 45 v.H. der vollen Gebühr
Stufe 4	um 60 v.H. der vollen Gebühr.

(4) Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

a) 2. Kind	nach Stufe 1
b) 3. Kind	nach Stufe 2
c) 4. Kind	nach Stufe 3
d) 5. Kind	nach Stufe 4

Jeweils das jüngere Kind erhält die entsprechende Ermäßigung.

(5) Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:

a) 2. Fach	nach Stufe 1
b) 3. Fach	nach Stufe 2
c) 4. Fach	nach Stufe 3.

(6) Die Ermäßigung nach den Absätzen 4 und 5 können nebeneinander gewährt werden, jedoch nur bis zu einem Höchstsatz von 60 v.H.

(7) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden.

Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter der Sing- und Musikschule.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr beträgt Gebühr pro Schüler

I. Grundausbildung	
1. Musikspatzen/MFE (4-Jährige im Kindergarten)	0,00 EUR
2. Grundausbildung/MFE (60 Min.)	216,00 EUR
3. Singklasse 1 und 2 mit Blockflöten- oder Perkussionsunterricht (90 Min.)	384,00 EUR
4. Singklasse ohne Instrument	192,00 EUR
II. Instrumental- und Ensembleausbildung	
1. Einzelunterricht (45 Min.)	900,00 EUR
2. Einzelunterricht (30 Min.)	636,00 EUR
3. Gruppenunterricht (45 Min./2 Schüler)	516,00 EUR
4. Gruppenunterricht (45 Min./3 Schüler)	420,00 EUR
5. Kombiunterricht Einzel-/Zweierunterricht (15 Min./30 Min.)	720,00 EUR
III. Ensembleunterricht	
1. Bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches	0,00 EUR
2. ohne Belegung eines Hauptfaches	132,00 EUR

IV. Leihgebühren	
Leihgebühr je Instrument	50,00 EUR
(2) Die Jahresgebühr beträgt für Schüler, die <u>nicht</u> in Abensberg mit	
1. Wohnsitz gemeldet sind	Gebühr pro Schüler
I. Grundausbildung	
1. Musikspatzen (4-Jährige im Kindergarten)	0,00 EUR
2. Grundausbildung/MFE (60 Min.)	240,00 EUR
3. Singklasse 1 und 2 mit Blockflöten- oder Perkussionsunterricht (90 Min.)	432,00 EUR
4. Singklasse ohne Instrument	216,00 EUR
II. Instrumentalusbildung	
1. Einzelunterricht (45 Min.)	1.428,00 EUR
2. Einzelunterricht (30 Min.)	996,00 EUR
3. Gruppenunterricht (45 Min./2 Sch.)	756,00 EUR
4. Gruppenunterricht (45 Min./3 Sch.)	480,00 EUR
5. Kombiunterricht Einzel-/Zweierunterricht (15 Min./30 Min.)	1.152,00 EUR
III. Ensembleunterricht	
1. Bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches	0,00 EUR
2. ohne Belegung eines Hauptfaches	132,00 EUR
IV. Leihgebühren	
Leihgebühr je Instrument	50,00 EUR.
(3) Belegen Erwachsene ab 21 Jahren Unterrichtsfächer, wird eine Gebühr nach Abs. 2 erhoben.	
(4) Belegen Erwachsene ab 21 Jahren, die in Abensberg mit 1. Wohnsitz gemeldet sind Unterrichtsfächer, wird eine Gebühr nach Abs. 1 erhoben.	
(5) Die gesonderte Gebühr nach § 3 Abs. 3 wird vom Finanzausschuss in Anlehnung an die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 im Einzelfall festgesetzt.	

§ 6 Erläuterungen

- (1) Als Regelstundenmaß für die Jahresgebührenberechnung gilt je Woche:
- 1 Unterrichtsstunde für Grundausbildungsklasse/Musikalische Früherziehung
= 60 Minuten,
 - 1 Unterrichtsstunde für die Singklassen mit Blockflöte/Perkussion = 90 Minuten und
 - 1 Unterrichtsstunde für die Singklasse ohne Instrument = 45 Minuten
 - 1 Unterrichtsstunde für den Instrumentalunterricht = 45 Minuten.
- (2) Abweichungen von dieser Norm aus zwingenden Gründen werden in der Gebührenabrechnung entsprechend berücksichtigt.

- (3) Bei der Berechnung für den Instrumentalunterricht werden die Jahresgebühren gem. § 5 Abs. 1 und 2 auf 12 Unterrichtsmonate verteilt festgesetzt.
- (4) Bei Ein- und Austritt eines Schülers während des Schuljahres wird die jeweilige Unterrichtsgebühr für jeden angefangenen Monat erhoben.
- (5) Auf nicht besuchte Unterrichtsstunden besteht kein Ersatzanspruch bzw. Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Unterrichtsgebühr. Bei längerer Erkrankung eines Schülers können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- (6) Unterrichtsstunden, die wegen Krankheit der Lehrkraft oder durch Höhere Gewalt ersatzlos entfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus entfallende Stunden werden am Schuljahresende auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung zurückerstattet. Unterrichtsstunden, die aufgrund unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft, z.B. Konzerttätigkeit ausfallen, werden vor- bzw. nachgehalten.
- (7) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.05.2020 (KrABl. Nr. 12 vom 12.06.2020, S. 188) außer Kraft.

Abensberg, den 26.03.2021

STADT ABENSBERG
Dr. Brandl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

HAUSHALTSSATZUNG des ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG Hallertau SITZ MAINBURG - für das Wirtschaftsjahr 2021 (v. 01.01.2021 - 31.12.2021)

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. mit Art. 26 Abs. 1, 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau folgende Haushaltssatzung:

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.169.230 €
und in den Aufwendungen mit	3.713.246 €
Der Vermögensplan über	5.086.656 €
- beinhaltet die Anlagenzugänge	4.810.000 €
- und die Tilgung der Darlehen	276.656 €
und die Finanzierung	
- über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von	397.000 €
- Darlehen von	2.545.672 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	893.984 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 2.545.672 € festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Mainburg, den 25.03.2021

Stiglmaier

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landsratsamt Kelheim als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben v. 15.03.2021 die nach Art. 40 KommZV i.V. mit Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung erteilt.

III.

Der Wirtschaftsplan 2021 liegt gemäß 65 Abs. 3 Satz 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung, bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Au i.d. Hallertau, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer der Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Mainburg, den 25.03.2021
Zweckverband Wasserversorgung

Hallertau

Stiglmaier

Verbandsvorsitzender